

Partei zum Verfahren hinzukommen.¹⁵⁷ Dies muss aber nicht unbedingt der Fall sein. Aus diesem Grund dürfte denn auch der Staatsgerichtshof zwischen einem Verfassungsbeschwerdeverfahren (Individualbeschwerdeverfahren), dem ein «kontradiktorisches Verfahren» zugrunde liegt und einem Verfassungsbeschwerdeverfahren (Individualbeschwerdeverfahren), welches sich nicht auf ein kontradiktorisches Ausgangsverfahren stützt, unterscheiden.¹⁵⁸ Eine solche Vorgehensweise ist sachlich nicht geboten. Das Individualbeschwerdeverfahren (Verfassungsbeschwerdeverfahren) stellt für sich selber ein kontradiktorisches Streitverfahren dar, das jeweils zwischen dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde als Streitparteien ausgefochten wird. Dem Beschwerdegegner kommt dabei, auch wenn er Verfahrenspartei ist, anders als im Zivilprozess keinerlei Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand zu.¹⁵⁹ Das Individualbeschwerdeverfahren (Verfassungsbeschwerdeverfahren) ist weder ein Teil eines streitigen Zivilverfahrens noch eines Verwaltungsverfahrens, sondern ein eigenes verfassungsgerichtliches Verfahren, das vor dem Staatsgerichtshof durchgeführt wird.¹⁶⁰ Dabei fungiert der Staatsgerichtshof nach eigenem Selbstverständnis nie als Superrevisionsinstanz.¹⁶¹ Das streitige Zivilverfahren endet beim Obersten Gerichtshof, das Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof. Die These, dass das Individualbeschwerdeverfahren für sich selbst ein eigenständiges Verfahren ist, kann sich zum einen auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe und zum anderen auf die Regelung der aufschiebenden Wirkung in Art. 52 StGHG berufen. Der Staatsgerichtshof prüft nämlich die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, «unabhängig von der Gewährung der Verfahrenshilfe im vorangegangenen Verfahren erneut und spezifisch für das Staatsgerichtshofverfahren».¹⁶² Individualbe-

157 Vgl. Kälin, Verfahren, S. 208.

158 Vgl. für Österreich § 88 VfGG.

159 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 72, der das Verfassungsbeschwerdeverfahren als weitgehend parallel zur (bisherigen) staatsrechtlichen Beschwerde ausgestaltet sieht. Siehe zur Rechtsstellung des Beschwerdegegners im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde Kälin, Verfahren, S. 221 f.

160 Vgl. Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 47.

161 StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1998, S. 177 (180).

162 StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 5/1999, S. 276 (279); StGH 2000/26, Entscheidung vom 17. Juli 2000, nicht veröffentlicht, S. 9; StGH 2000/63,